

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts (19/27670) traf in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 14.4.2021 auf überwiegende Zustimmung (hib-Meldung Nr. 482 vom 14.4.2021). Die Präsidentin des DAV, *Edith Kindermann*, bezeichnete den Entwurf als wichtig, richtig und in seinen großen Leitlinien unverzichtbar (s. hierzu bereits *Kindermann*, BB 51-52/2020, „Die Erste Seite“). Kritik übte sie an der Regelung des Verbots der Vertretung von widerstreitenden Interessen. *Antje Wittmann*, Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses des DAV, erklärte in ihrer Stellungnahme, die Regelungen zur gemeinsamen Berufsausübungsgesellschaft mit anderen freien Berufen seien zu begrüßen. Sie würden der Rechtsprechung des BVerfG gerecht und genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Anders beurteilte dies der Vizepräsident der BRAK, *André Haug*, der diese Regelungen als viel zu weitgehend und auch nicht erforderlich monierte. *Martin Henssler* von der Universität zu Köln bezeichnete die Reform als seit langem überfällig. Das BMJV habe einen exzellenten Gesetzesvorschlag erarbeitet. Vereinzelt geäußerte grundsätzliche Kritik an dem Reformprojekt sei absolut substanzlos. *Hensslers* Kölner Kollege *Matthias Kilian* erklärte, der Gesetzentwurf öffne sich den Realitäten des Rechtsdienstleistungsmarktes der Gegenwart und gleiche das deutsche Berufsrecht Regulierungsstandards an, die in bedeutenden internationalen Rechtsdienstleistungsmärkten bereits etabliert seien. Mit der Rechtsdienstleistungsbefugnis ausländischer Anwaltsgesellschaften nach derzeitiger Rechtslage hat sich *Kilian* in BB 2021, 323 auseinandergesetzt.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Einhaltung der Schriftform beim Gewerbemietvertrag

a) Zur Rechtsnatur eines Vertrags über die Aufstellung eines Geldautomaten (im Anschluss an Senatsurteil vom 4. November 2020 – XII ZR 104/19, NZM 2020, 1111).

b) Für die Einhaltung der Schriftform ist es nicht erforderlich, dass schon die erste Vertragsurkunde selbst alle Schriftformvoraussetzungen erfüllt. Vielmehr genügt es, wenn diese Voraussetzungen durch eine nachfolgende Änderungsvereinbarung gemeinsam mit der in Bezug genommenen ersten Vertragsurkunde erfüllt werden (im Anschluss an Senatsurteil vom 4. November 2020 – XII ZR 104/19, NZM 2020, 1111).

c) Dabei kann es im Einzelfall auch genügen, wenn lediglich eine dem Vertrag beigefügte Anlage von den Parteien unterschrieben wird, sofern hinreichend deutlich ist, auf welchen Vertrag sich die Anlage bezieht.

BGH, Urteil vom 10.2.2021 – XII ZR 26/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-961-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt a. M.: Verantwortlichkeit eines Amazon-Händlers für automatisch seinem Angebot zugeordnete Warenabbildungen anderer Händler

Angebote auf amazon.de werden über einen Programmalgorithmus von Amazon aus allen hinterlegten Bildern beliebig bebildert, so dass ein Angebot unverpackte Druckerpatronen mit der Abbildung von originalverpackten Patronen erscheinen kann. Händlern ist es zuzumuten, ein längere Zeit eingestelltes Angebot regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob rechtsverletzende Änderungen vorgenommen wurden. Dieser Prüfungspflicht sei die Händlerin in vorwerfbarer Weise nicht nachgekommen. Hätte sie ihr Angebot nach dem Einstel-

len regelmäßig überprüft, hätte sie festgestellt, dass neben ihrem Angebot für unverpackte Ware nicht nur das von ihr selbst hochgeladene, sondern noch die Bilder anderer Händler erscheinen. Dies hätte sie dazu veranlassen müssen, ihr Angebot – jedenfalls unter dieser ASIN – zu löschen. Der Verweis der Händlerin darauf, dass die Zuordnung der Abbildung originalverpackter Kartuschen zu ihrem Angebot ohne ihr Zutun willkürlich durch den Programmalgorithmus von Amazon erfolgt sei, entlaste sie nicht. Mit Beschluss vom 18.3.2021 – 6 W 8/18 – verhängte das OLG Frankfurt a. M. gegen eine Händlerin wegen Verletzung der Prüfungspflicht ein Ordnungsgeld i. H. v. 500 Euro.

(PM OLG Frankfurt a. M. vom 16.4.2021)

Verwaltung

EU-Kommission: Weltweit erster Rechtsrahmen für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz vorgelegt

Europa soll das globale Zentrum für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (KI) werden. Dazu hat die EU-Kommission am 21.4.2021 den weltweit ersten Rechtsrahmen für KI vorgelegt. „Bei künstlicher Intelligenz ist Vertrauen ein Muss und kein Beiwerk. Mit diesen wegweisenden Vorschriften steht die EU an vorderster Front bei der Entwicklung neuer weltweiter Normen, die sicherstellen sollen, dass KI vertrauenswürdig ist“, sagte Exekutiv-Vizepräsidentin *Margrethe Vestager* KI-Systeme, die die Sicherheit, die Lebensgrundlagen und die Rechte der Menschen bedrohen, werden verboten. Für KI-Systeme mit hohem Risiko sollen strenge Vorgaben gelten, die erfüllt sein müssen, bevor sie auf den Markt gebracht werden.

(PM EU-Kommission vom 21.4.2021)

EU-Kommission: Öffentliche Konsultation über das EU-Fusionskontrollrecht

Die EU-Kommission führt derzeit eine öffentliche Konsultation über das EU-Fusionskontrollrecht

durch, um mögliche Optionen für eine weitere Vereinfachung des Prüfungsverfahrens zu ermitteln. Die Kommission hatte in den letzten Wochen Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekte der Fusionskontrollverfahren evaluiert und kam dabei u. a. zu dem Schluss, dass auch nach dem Vereinfachungspaket weiterhin Potenzial für eine noch gezieltere Ausrichtung der EU-Fusionskontrolle besteht. So könne das vereinfachte Verfahren auf weitere Vorhaben ausgedehnt werden, die Anforderungen für Anmeldungen könnten überprüft werden. Eine genauere Ausrichtung und Vereinfachung der Fusionskontrolle im Rahmen des vereinfachten und soweit möglich auch des Standardverfahrens solle erfolgen. Die Fragen der öffentlichen Konsultation betreffen u. a. die Arten von Zusammenschlüssen, die für das vereinfachte Verfahren infrage kommen, die Prüfung nach dem vereinfachten Verfahren, die Prüfung nach dem Standardverfahren und die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung. Schließlich geht es um weitere Aspekte, die in der Folgenabschätzungsphase zu berücksichtigen sind. Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 18.6.2021 möglich.

(Meldung BRAK 16.4.2021)

Gesetzgebung

BT: Schwarmfinanzierungsgesetz in der Kritik
Überwiegend kritisch haben Sachverständige das von der Bundesregierung geplante Schwarmfinanzierungsbegleitgesetz beurteilt. In einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses sprachen sich am 20.4.2021 Vertreter des Bundesverbandes Crowdfunding gegen eine Ausweitung der Haftung auf Organmitglieder aus. Der Ansicht des Bundesrats, der Gesetzentwurf sei zustimmungspflichtig, hat die Bundesregierung widersprochen.

(hib-Meldungen Nr. 513 vom 20.4.2021 und Nr. 501 vom 16.4.2021)